

§ 5 K-GrvG Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

K-GrvG - Kärntner Grundversorgungsgesetz - K-GrvG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2021

(1) Massenfluchtbewegungen sind Ereignisse, die eine Verordnung nach § 62 des Asylgesetzes 2005 rechtfertigen.

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung darf die Grundversorgung der betroffenen Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf jedoch nicht gefährdet sein; Art. 8 EMRK bleibt unberührt.

In Kraft seit 25.02.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at